Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Oktober

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 15. Oktober 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnungen** des Ministeriums des Innern: das Statut für die Irrenklinik zu Heidelberg betreffend; die Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in die Irrenklinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken betreffend; des Handelsministeriums: den Fortgang der Katastervermessung, hier die Aufstellung der Lagerbücher betreffend.

Bekanntmachung.

Das Statut für die Irrenklinik zu Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. Oktober 1878 Nr. 487 gnädigst geruht, nachstehendem Statut für die Irrenklinik in Heidelberg die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Hund.

Statut

für die Irrenklinik zu Heidelberg.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Irrenklinik zu Heidelberg ist Heilung und Verpflegung Seelengestörter beiderlei Geschlechts und wissenschaftlicher Unterricht in der Psychiatrie.

§. 2.

Aufnahme in der Anstalt sollen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in §. 8 dieses Statuts, finden:

1. solche Kranke aus den Kreisen Heidelberg, Mosbach, Mannheim und Karlsruhe, deren Verpflegungskosten ganz oder theilweise aus Gemeinde-, Kreis- oder Staatsmitteln zu bestreiten sind,
2. selbstzahlende Inländer, so weit der Raum es gestattet,
3. Ausländer, insoweit der vorhandene Raum nicht für Inländer in Anspruch genommen wird.

§. 3.

Die zur Aufnahme von Kranken bestimmten Räume der Anstalt sind nach dem Geschlecht der Kranken streng getrennt.

§. 4.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

1. aus den Beiträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden,
2. aus Zuschüssen der Staatskasse.

Stiftungen für die Anstalt werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder, wenn diese eine nähere Bestimmung darüber nicht treffen, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu Verbesserungen ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt liegt der akademischen Krankenhauskommission, die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern ob.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

Die Direktion der Anstalt führt der erste ärztliche Beamte, der auch zugleich den Unterricht der Studirenden leitet.

Die Verwaltung ist mit der des akademischen Krankenhauses gemeinsam.

Außerdem werden bei der Anstalt folgende Beamte und Bedienstete angestellt:

1. für die Krankenbehandlung die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige älteste Assistenzarzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Direktors;
2. zur Unterstützung der Verwaltung des akademischen Krankenhauses bei Besorgung der Wirthschaft und des Rechnungswesens, ein Verwaltungsassistent;
3. zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken, ein Oberwärter, eine Oberwärterin, sowie die nöthige Anzahl Wärter und Wärterinnen.

Jeder Bedienstete erhält über seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruktion, zu deren pünktlicher Befolgung derselbe durch Handgelübde zu verpflichten ist.

Die Abhaltung des Gottesdienstes und etwaige seelsorgerliche Verrichtungen bei einzelnen Kranken werden, mit Einwilligung des Direktors, von Geistlichen der Stadt besorgt werden.

§. 7.

Jährlich wird einmal durch einen Kommissär des Ministeriums des Innern, welchem ein Medizinalreferent beigegeben ist, eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen, wobei insbesondere auch die Frage zu untersuchen ist, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Ueber das Ergebniß der Visitation erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

III. Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme.

§. 8.

Aufnahmsfähig ist:

1. wer an einer heilbaren Seelenstörung leidet,
2. wer von einer unheilbaren Seelenstörung befallen ist, in Folge deren der Kranke für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder völlig hilflos wird.

§. 9.

Nicht aufnahmsfähig sind:

1. Idioten, Kretins, Blödsinnige,
2. Krampfkranke, deren Leiden mit Geisteskrankheit nicht im Zusammenhang steht,
3. Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden Leiden behaftet sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 10.

Die Aufnahme eines Kranken findet in der Regel nur auf Ansuchen der nächsten Verwandten, oder, wenn der Kranke minderjährig oder entmündigt ist, des Vormundes statt.

Das Gesuch muß bei dem Bezirksamt des Wohnortes des Kranken entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden; es muß die Erklärung enthalten:

ob die Nachsuchenden bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen oder Einkommen zu bezahlen, und zwar für welche Verpflegungsklasse, sodann, wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder warum sie nicht zahlungspflichtig zu sein glauben und wem ihrer Ansicht nach, zu Folge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. Ein von dem Gemeinderath und bürgerlichen Standesbeamten — von jedem, soweit es dessen Geschäftskreis betrifft — ausgestelltes Zeugniß über Geburts- und Wohnort, Stand, Religion, Alter, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken.
2. Eine Krankengeschichte nach Anleitung des Fragebogens durch einen approbirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht. In derselben soll sich der Arzt ausdrücklich darüber erklären, ob der Kranke die Aufnahmsqualifikation besitzt. Den Betheiligten wie dem Arzt steht es frei, die Krankengeschichte unmittelbar an die Direktion einzusenden, und dem (beim Bezirksamt einzureichenden) Aufnahmsgesuche nur einen Auszug aus derselben, der aber die Frage der Aufnahmsqualifikation beantwortet, beizuschließen.

Das Bezirksamt hat von Diensteswegen dafür zu sorgen, daß — soweit etwa die erforderlichen Belege nicht mit dem Aufnahmegesuch übergeben werden — deren thunlichst rasche Nachlieferung erfolgt.

Dasselbe ist ferner verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil in Betreff der Unterhaltungskosten nöthig sind.

§. 11.

Das Bezirksamt übersendet sofort das Aufnahmsgesuch mit den Belegen an die Direktion der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken statthaft ist oder nicht;
b. ob, von wem, und in welchem Betrage ein Kostenersatz erhoben werden kann, oder ob gemäß dem nächststehenden Paragraphen die Verhandlungen zur Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

§. 12.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Kranken, oder zur Bestimmung desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatze obliegt, soll die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einsendung des Aufnahmegesuches, sowie die Verfügung der Aufnahme selbst niemals aufgehalten, vielmehr soll die Vervollständigung der Verhandlungen nöthigen Falls nach erfolgter Aufnahme erfolgen.

§. 13.

Die Direktion prüft die bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält, und stellt unter Anschluß der Akten Antrag an das Ministerium des Innern darüber

1. ob und in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll;
2. ob, wem, und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltungskosten auferlegt werden kann, oder welche weiteren Verhandlungen zur Feststellung der Ersatzpflicht gepflogen werden sollen.

§. 14.

In dringenden Fällen kann die Direktion bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, die fürsorgliche Aufnahme des Kranken anordnen. In dem an die Direktion desfalls zu richtenden Gesuche muß die Dringlichkeit der Aufnahme durch Anführung von Thatsachen entweder aus der Krankengeschichte des behandelnden Arztes hervorgehen, oder vom Bezirksarzt bestätigt werden.

§. 15.

Das Ministerium beschließt über die Aufnahme des Kranken und die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und beauftragt die Direktion mit dem Vollzug.

Gleichzeitig übersendet dasselbe die sämmtlichen Akten dem Verwaltungshof, welcher über den Kostenersatz verfügt und davon das Amt zur Eröffnung an die Betheiligten sowie die Krankenhauskommission behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur in Kenntniß setzt.

§. 16.

Ohne Ansuchen der nächsten Anverwandten oder des Vormundes kann die Aufnahme eines Kranken stattfinden, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos macht.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen,
2. die Lokalstellen darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise als durch Aufnahme in die Anstalt zweckmäßig untergebracht werden kann,
3. das in §. 10 unter Ziffer 1. erwähnte Zeugniß und
4. eine Krankengeschichte zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Auf-

nahme für begründet hält. Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Auch in dem Falle, wo die Aufnahme eines Kranken nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen verfügt wurde, wird die Klasse, in welcher der Kranke verpflegt werden soll, von dem Ministerium des Innern und der zur Unterhaltung zu leistende Beitrag vom Verwaltungshof bestimmt.

Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion zu übersenden, welche dieselben dem Ministerium vorlegt.

§. 18.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten hat die Direktion, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen, welchem es vorbehalten bleibt, wenn es eine vom Verwaltungshof oder einem Bezirksamt erlassene Verfügung nicht für begründet erkennt, sie aufzuheben.

Die Akten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

§. 19.

Das Gesuch um Aufnahme eines Ausländers muß ebenfalls von den nächsten Anverwandten oder dem Vormunde ausgehen. Die schriftliche Ausfertigung des Gesuches muß von der zuständigen Staatsbehörde beglaubigt sein.

Als Belege dazu sind erforderlich:

1. Eine Nachweisung über die Heimath des Kranken, über Alter, Religion, Stand. Diese Nachweisung kann übrigens in das Aufnahmsgesuch selbst aufgenommen werden.
2. Eine durch einen Arzt zu liefernde Krankengeschichte. Hierin ist besonders darzulegen, ob und aus welchen Gründen die Krankheit für heilbar gehalten wird, da in der Regel die Aufnahme nur stattfinden soll, wenn Aussicht auf Heilung vorhanden ist.
3. Entweder eine Urkunde, wonach für die Kostenzahlung ein vermöglicher Inländer sich verbürgt, oder die Nachweisung der erfolgten Hinterlegung einer mindestens dem vierteljährigen Kostenbetrag gleichkommenden Summe.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen von Beibringung des einen oder des andern dieser Belege Nachsicht gestatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hält ein seelengestörter Ausländer sich im Inlande auf, welcher sich oder Andern gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder völlig hilflos ist, so kann das Ministerium des Innern, auch ohne Antrag der Angehörigen, die fürsorgliche Verbringung des Kranken in die Anstalt mittelst staatspolizeilicher Verfügung anordnen.

§. 20.

Die Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar bei der Direktion der Anstalt eingereicht, und von dieser mit bestimmtem Antrag beim Ministerium des Innern vorgelegt, welches sowohl über die Aufnahme als über den Kostenersatzbetrag entscheidet.

§. 21.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Anstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1. die Angehörigen der zur Aufnahme geeigneten Kranken zu belehren, daß in der Regel ein methodisches Heilverfahren bei Seelenstörungen um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruche der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einflusse seiner Verhältnisse entrückt und einer Heilanstalt übergeben wird;
2. in Betracht dieser Erfahrung, besonders bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmegesuch eines Kranken berührenden Geschäfte so viel als möglich zu beschleunigen;
3. bei Aufnahme unheilbarer Kranken sorgfältig zu ermitteln, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hilflosigkeit des Kranken nicht etwa vorgeschützt wird, und ob die Lokalversorgung wirklich unzureichend ist. Eine genaue Feststellung dieses Punktes ist aus dem Grunde wünschenswerth, weil sonst die Anstalt durch Mißbrauch verhindert werden könnte, ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen;
4. wenn ein Seelengestörter, der keine Angehörigen hat, oder dessen Angehörige seine Aufnahme in die Anstalt nicht nachsuchen, sich oder Anderen gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos ist, davon dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit dieses erforderlichen Falls von Amtswegen einschreite.

§. 22.

Ist der Fall der Art, daß das Bezirksamt die unverzügliche Aufnahme des Kranken in die Anstalt für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direktion fürsorglich erfolgen. Die zur endgültigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 23.

Ist die Aufnahme eines Kranken vom Ministerium des Innern genehmigt, so macht die Direktion dem Bezirksamte davon Mittheilung, welches alsdann durch den Bürgermeister des

Ortes oder durch die Angehörigen die ungesäumte Ueberführung des Kranken in die Anstalt veranlaßt und davon dem Bezirksarzt Nachricht gibt, sowie von der bevorstehenden Ankunft des Kranken die Direktion rechtzeitig in Kenntniß setzt. Vorschriften über die Art der Verbringung und die Behandlung auf der Reise hat der Bezirksarzt oder der Hausarzt zu geben.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat der unterstützungspflichtige Armenverband für die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt aufzukommen und in zweifelhaften Fällen solche vorzuschießen.

§. 24.

Jedem Kranken muß ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, nebst drei Hemden, drei Paar Strümpfen und drei Taschentüchern. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden ist, wann die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 26.

Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effekten zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Bezirksamte ertheilt.

Ueber die vollzogene Aufnahme hat die Direktion dem Ministerium Anzeige zu machen.

V. Behandlung der Kranken in der Anstalt.

§. 27.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion. Die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Vorschriften und die Ueberwachung dieses Personals durch die Beamten der Anstalt, sowie durch die vorgesetzte Staatsbehörde sichern eine zweckmäßige und rücksichtsvolle Behandlung der Kranken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 28.

Die sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Angestellten der Anstalt. Die Thätigkeit der letzteren sowie das Leben der Kranken regelt eine strenge Hausordnung.

§. 29.

Die Kranken werden in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Alle Kranken haben übrigens gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Aerzte und Angestellten in gleichem Maaße gerichtet sein. Für die Kranken der ersten Klasse kann auf Verlangen der Angehörigen auch weiter gehenden Lebensansprüchen Rechnung getragen werden, so weit der Zweck der Anstalt es gestattet.

§. 30.

Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der inländischen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar in Aversalsummen, welche für jede einzelne Verpflegungsklasse vom Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für Kranke erster Klasse kann bei Gewährung höherer Anforderungen, namentlich bei Stellung eigener Wärter, mit der Direktion ein höheres Aversum verabredet werden, welches der Genehmigung des Verwaltungshofs unterliegt.

§. 31.

Von vermöglichen inländischen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen. Zur Deckung der Forderung der Anstalt soll übrigens, während der Kranke in derselben ist, nur das jährliche Einkommen erhoben, das Kapitalvermögen des Kranken dagegen nicht angegriffen werden. Jedoch werden die aus dem Einkommen nicht befriedigten Ansprüche der Anstalt in deren Büchern als Forderung nachgeführt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen oder mit Tode abgegangen, so hat das Ministerium des Innern im Einzelfalle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

§. 32.

Für unvermögliche inländische Kranke haben die Personen und Armenverbände einzutreten, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Kranken zu sorgen haben. Sie sollen aber mit keiner höheren Summe angezogen werden, als sie für den Kranken auch außerhalb der Anstalt aufzuwenden hätten, um ihn seinem Krankheitszustand gemäß zu verpflegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 33.

Wenig bemittelten Armenverbänden sowie wenig bemittelten Angehörigen von Kranken, die von der Direktion für heilbar erkannt werden, kann kostenfreie Verpflegung für die ersten 6 Monate gewährt werden, wenn in der Betreibung der Aufnahme nichts versäumt worden ist.

§. 34.

Außerdem hat die Direktion über 4 Freiplätze zu verfügen, die im Interesse der Wissenschaft und des Unterrichts besetzt werden. Gesuche um Gewährung eines Freiplatzes sind unter Beifügung einer ausführlichen Krankengeschichte an die Direktion zu richten. Das Verfahren für die Aufnahme ist dasselbe, wie bei den anderen Kranken.

§. 35.

Ausländer sollen nur in die erste und zweite Klasse aufgenommen werden. Sie haben in allen Fällen eine höhere Aversalvergütung zu entrichten, als die Inländer.

§. 36.

Für Beschäftigung der Kranken, welche nur dem Heilzweck untersteht, kann eine Ermäßigung der Unterhaltungskosten nicht beansprucht werden.

§. 37.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann mit Genehmigung der Behörde, welche die Klasse bestimmt hat, jeder Zeit geändert werden.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche dem Heilzweck für angemessen erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

§. 38.

Für einen entlassenen Kranken werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen in der Anstalt gestorbenen bis zum Todestage.

Die Kosten für standesmäßige Beerdigung werden besonders aufgerechnet und wie Verpflegungskosten erhoben.

§. 39.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit der Außenwelt durch Briefe, Besuche u. s. w. unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deshalb zu benehmen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 40.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen über das Befinden des Kranken wird die Direktion an dazu berechtigte Personen und Behörden bereitwillig Auskunft ertheilen. Ueber jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, gibt die Direktion den Angehörigen einmal im Jahr Nachricht und jedes außerordentliche Ereigniß wird besonders mitgetheilt.

§. 41.

Fremden ist der Besuch der inneren Räume der Anstalt nur mit Erlaubniß des Direktors gestattet.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 42.

Länger als erforderlich darf kein Kranker in der Anstalt zurückgehalten werden. Die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken werden von dem Direktor versuchsweise, die geheilten definitiv entlassen.

Die Angehörigen und Gemeinden sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so wird sie die Entscheidung derjenigen Stelle einholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

§. 43.

Anträge behufs Ueberführung eines Kranken in die Pflegeanstalt stellt die Direktion an das Ministerium des Innern.

§. 44.

Um Rückfälle der Kranken zu vermeiden, wird die Direktion in jedem Falle Anweisungen über zweckmäßige Behandlung des versuchsweise Entlassenen geben, dem der Verein zur Unterstützung entlassener Kranker außerdem mit Rath und That durch die Bezirks- und Lokalstellen zur Seite stehen wird.

§. 45.

Die Verwandten, Pfleger oder Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direktion von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Hause und sodann von drei zu drei Monaten zu unterrichten. Ist nach einem Jahre eine Wiederaufnahme nicht nothwendig gewesen, so entläßt die Direktion den Kranken definitiv.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 46.

Wiederaufnahmen während der versuchsweisen Entlassung können erfolgen

1. auf Verlangen des Bezirksarztes, wenn die Angehörigen die Zustimmung dazu geben,
2. auf Anordnung des Bezirksamtes, wenn die im §. 16 erwähnten Verhältnisse vorhanden sind.

Auch bei der Wiederaufnahme hat das Bezirksamt die Direktion von der bevorstehenden Ankunft des Kranken zu benachrichtigen.

§. 47.

Den Angehörigen eines Kranken, von denen die Aufnahme veranlaßt ist, steht es frei, denselben zurückzufordern. Das desfallsige Gesuch ist durch Vermittelung des Bezirksamtes der Direktion zuzustellen.

§. 48.

Bei Entlassung eines Kranken hat die Direktion zu entscheiden, ob eine Begleitung erforderlich ist. Der Entlassene enthält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein und das nöthige Reisegeld. Ueber die Entlassung macht die Direktion Mittheilung an das Bezirksamt, welches die Aufnahme veranlaßt hat. Die Ankunft des Entlassenen in der Heimath ist der Direktion vom Bezirksamt anzuzeigen.

§. 49.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so wird das Bezirksamt durch die Direktion davon benachrichtigt und um alsbaldige Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen angegangen. Die Beerdigung wird von der Direktion nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen mitgetheilt.

§. 50.

Jede definitive und versuchsweise Entlassung, jede Wiederaufnahme von Kranken wird durch die Direktion dem Ministerium angezeigt.

§. 51.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fragebogen

für die Aufnahme in die Irrenklinik zu Heidelberg.

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Religion, Geburts- und Wohnort des Kranken.
2. Namen und Stand der Eltern und Geschwister. Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben. Waren Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?
3. Geschichte des Kranken:
   a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlagung. Erziehung.
   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Zentralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.
   c. Stand: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? Wie viel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.
   d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?).
   e. Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung:
      1. Physische: Kopfverletzungen, Trunksucht, Krämpfe, Menstruationsstörungen, Schwangerschaft und Wochenbett, akute Erkrankungen anderer Organe, wie Lungenentzündung, Typhus.
      2. Moralische: Kummer, Vermögensverluste 2c.
4. Verlauf der Erkrankung:
   a. wann begann dieselbe?
   b. allmählicher oder plötzlicher Beginn?
   c. unter welchen Symptomen? Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Neigung zum Selbstmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs-, Menstruationsstörungen, Sinnestäuschungen, Krämpfe, Aenderungen in der Sprache, im Gange, Lähmungszustände, Gedächtnißabnahme?
   d. waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?
5. Art der bisherigen Behandlung.
6. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation:
   a. ob voraussichtlich heilbar,
   b. wenn unheilbar, ob der Kranke gemeingefährlich ist, die öffentliche Schicklichkeit verletzt oder gänzlich hilflos ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in die Irrenklinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken betreffend.

Mit Beziehung auf §. 30 des Statuts für die Irrenklinik in Heidelberg wird verfügt:

Die Unterhaltungskostenbeiträge für inländische vermögliche Kranke in der Irrenklinik in Heidelberg werden in folgender Weise festgesetzt:

für die erste Klasse auf 7 Mark täglich,
" " zweite " " 5 " "
" " dritte " " 350 bis 450 Mark jährlich.

Die von ausländischen Kranken in Anspruch zu nehmende Vergütung wird in jedem einzelnen Falle durch das diesseitige Ministerium bestimmt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Den Fortgang der Katastervermessung, hier die Aufstellung der Lagerbücher betreffend.

Behufs Beschleunigung der Aufstellung der Lagerbücher sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 19. Dezember 1874, die Geschäftsaufgabe, die Belohnung und die dienstliche Stellung der Bezirksgeometer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 628), unter I. B. c. im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz dahin abzuändern:

Mit der Aufstellung der Lagerbücher für bereits vermessene, wie für noch zu vermessende Gemarkungen dürfen geschäftsgeübte Katastergeometer in kommissarischer Weise betraut werden.

Dieselben sind vor Beginn des Geschäftes gemäß Art. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend (Regierungsblatt Seite 221), durch das Amtsgericht eidlich zu verpflichten.

Für die Besorgung der Lagerbuchsaufstellung beziehen solche Geometer die nach II. c. 1. der gedachten Verordnung des Finanzministeriums den Bezirksgeometern zustehenden Gebühren.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Oktober 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; die Impfung betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1879 betreffend.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 26. September d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Diener der Baugewerkschule in das der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, beigegebene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung IV., Ministerium des Innern, sowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, und zwar in die fünfte Klasse, Abtheilung Ministerium des Innern, aufgenommen werde.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Krauß.

Verordnung.

Die Impfung betreffend.

Gemäß Beschluß des Bundesraths vom 5. September l. J. sind an Stelle des Formulars V. über die Impflisten und des Formulars VI., betreffend die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung (Anlage zu der Verordnung vom 11. Januar 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 66 und 68) vom 1. Januar 1879 die in der Anlage enthaltenen Formulare V. bis IX. anzuwenden und nach Maßgabe der beigedruckten Bemerkungen auszufüllen. Hiernach treten die §§. 3, 4, 5, Absatz 3 und 4 des §. 9, Absatz 2 des §. 10, Absatz 2 des §. 11, §. 13, Absatz 2 des §. 17 der Verordnung vom 11. Januar 1875 außer Geltung.

In die Impflisten für 1879 sind alle in die Listen der früheren Jahrgänge eingetragenen noch impfpflichtigen Kinder und Schüler zu übertragen.

Ferner ist nach dem gleichen Beschlusse in den Formularen I. und II. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 62 und 63) bei den Impfscheinen für Wiederimpfung (auf Papier von grüner Farbe) in der 3. Zeile des Textes statt „geimpft" zu setzen: „wieder geimpft".

Karlsruhe, den 18. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichnete Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.

IV. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen karakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Liste der zur Erstimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

vorzustellenden Kinder

187..

Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
				erfolgten Todes.	Wegzuges.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchen das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In die Spalte 27 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen karakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Liste der zur Wiederimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

vorzustellenden Kinder

187..

Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
				erfolgten Todes.	Wegzuges.	Aufhörens des Beinahs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Formular VII.

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Namen desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen karakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Liste der bereits im Geburtsjahre

für

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der		
							Mit Menschenlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

zur Impfung gelangten Kinder

187..

Impfung.			Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
Mit Thierlymphe							
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Uebersicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben:			
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
				gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Impfungen.

Formular VIII.

187..

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Uebersicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.	Hiervon sind				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürl. Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Wiederimpfungen

Formular IX.

187..

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach und zwar:				Bemerkungen.
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Körper zu Körper	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1879 betreffend.

Für das Jahr **1879** wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Zwei Mark 50 Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1878.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Oktober 1878.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend.

Verordnung.

Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Oktober d. J. Nr. 519 Folgendes verordnet:

§. 1.

Zur Ausübung der durch die §§. 6, 7 Absatz 2, 12, 15, 22 und 24 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie der Landespolizeibehörde übertragenen Befugnisse sind die Landeskommissäre zuständig.

§. 2.

Die in den §§. 10 und 15 obigen Reichsgesetzes erwähnten Befugnisse der Polizeibehörde sind den Bezirksämtern übertragen.

Die Bezirksämter haben auch die in den §§. 7 Absatz 1, 14 und 16 des Gesetzes erwähnten Maßnahmen zu treffen.

§. 3.

Die Aufsichtsbehörde für Entscheidung der in den §§. 7 Absatz 6, 10, 14 und 16 des Reichsgesetzes zugelassenen Beschwerden ist der Landeskommissär.

Die Entscheidung über die nach den §§. 22 und 24 erfolgenden Beschwerden steht dem Ministerium des Innern zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Die in dem vorstehenden §. 3 erwähnten Beschwerden sind innerhalb einer Woche nach der Eröffnung oder Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe getroffen hat.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Lang.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 29. Oktober 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Kulturbehörden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Kulturbehörden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Handelsministeriums haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die technischen Bezirksstellen für die Leitung und Ueberwachung der Angelegenheiten der Landeskultur heißen Kulturinspektionen.

Für jeden der sechs Kulturbezirke Constanz, Freiburg, Karlsruhe, Offenburg, Mosbach und Waldshut besteht eine Kulturinspektion.

§. 2.

Die Kulturinspektionen haben namentlich die Aufgabe:

1. Unternehmungen anzuregen, welche die Entwässerung, Bewässerung und Urbarmachung von Grundstücken und Ländereien, die Verbesserung der Feldeintheilung, die Anlage von Feldwegen, die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken bezwecken;
2. die Vorarbeiten für solche Unternehmungen, Pläne, Gutachten, Kostenvoranschläge anzufertigen;
3. nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstweisungen bei der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung solcher Unternehmungen mitzuwirken;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. auf Wunsch der Betheiligten die technische Leitung beim Vollzug von Kulturunternehmungen zu besorgen, sowie überhaupt die Unternehmer durch technische Beihilfe, Begutachtung und Ueberwachung zu fördern;
5. bezüglich der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung von Wasserversorgungsanlagen ebenso wie die Inspektionen des Wasser- und Straßenbaues nach Maßgabe der Verordnung vom 26. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) mitzuwirken.

§. 3.

Die Kulturinspektionen unterstehen unmittelbar der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Sie werden mit wissenschaftlich gebildeten Beamten (Kulturinspektoren oder Kulturingenieuren) besetzt.

Außerdem wird den Kulturinspektionen die nöthige Anzahl von technischen Assistenten, Kulturaufsehern und Kulturgehilfen beigegeben.

§. 4.

Das Handelsministerium wird das zum Vollzug dieser Verordnung Erforderliche anordnen und gemäß §. 4 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 17. Juli 1877, die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146), die Bezirke der Kulturinspektionen näher feststellen.

Die Verordnungen vom 6. April 1868 und vom 9. Mai 1874, die Förderung der Landeskultur betreffend (Regierungsblatt 1868 Seite 398, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 201), treten außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Oktober 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg